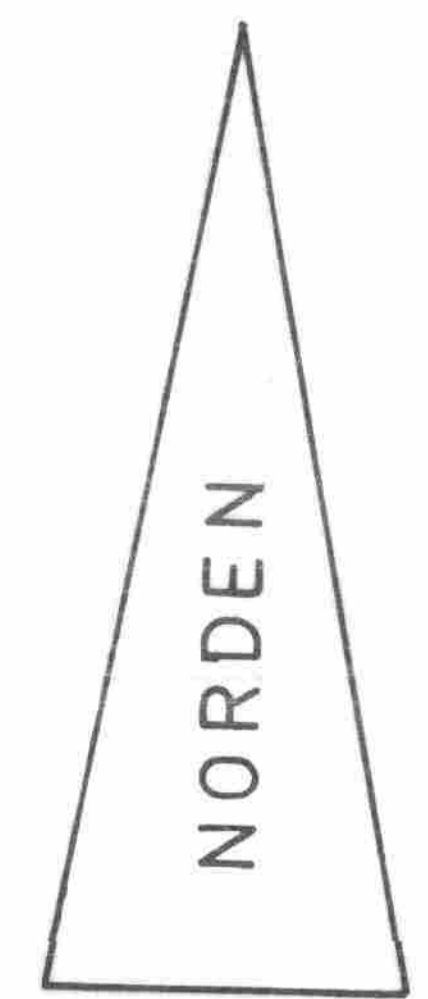


A-2172

HINWEIS:
 DIESER BEREICH LIEGT IN DER VORGESEHENEN WEITEREN
 SCHUTZZONE DER WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER STADT FULDA.
 BEI GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGEN SIND DIE VORSCHRIFTEN
 NACH DIN 1986 UND BEI HEIZÖLLAGERUNG DIE VORSCHRIFTEN
 DER §§ 13, ABS. 2, UND 14, ABS. 2 VLWF ZU BEACHTEN.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG **WR**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WR
GESCHOSSZAHL	I
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4
BAUWEISE	OFFEN
DACHFORM	SATTELDACH
	WALMDACH
DACHNEIGUNG (in °)	20 — 38
KNIESTOCK	NICHT ZULÄSSIG
SOCKELHÖHE (in m)	0,60
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE	800 m ²

BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU VON AUFENTHALTSRÄUMEN IM UNTERGESCHOSS IM RAHMEN DES § 57 HBO ZULÄSSIG. DIE HÖHE DES GEBÄUDES AN DER TRAUFSSEITE DARF HIERBEI TALSEITIG 6,0 m NICHT ÜBERSTEIGEN.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEPLANTE BEBAUUNG
 STELLFLÄCHEN UND GARAGEN SIND AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG. WENN ZWEI GARAGEN AN GEMEINSAMER GRENZE ERRICHTET WERDEN, SO SIND SIE ALS DOPPELGARAGEN MIT EINHEITLICHER GESTALTUNG ZUSAMMENZUFASSEN.
 FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BNUZVO ÜBER BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBINDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER VORDERKANTE MINDESTENS 5,0 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT SEIN.

BAUGRENZE
 VERKEHRSFLÄCHEN
 ÖFFENTLICHER FAHRVERKEHR
 ÖFFENTLICHE GEHWEGE
 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ
 TRAFI - STATION

KENNZEICHNUNGEN
 GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 FLURSTÜCKS - NUMMER
 BESTEHENDE BEBAUUNG
 HÖHENLINIEN

AUFGESTELLT: FULDA, MAI 1972
 GEÄNDERT: FULDA, DEN 6. SEPTEMBER 1972

ARCHITEKT

BEBAUUNGSPLAN - NR. 2/72 DER STADT FULDA · ORTSTEIL EDELZELL · FLUR 6 NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.61 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 29(4) DER HESS. BAUORDNUNG VOM 6.7.57 IN DER FASSUNG VOM 30.6.66 (GVBl. I S. 305)

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES:
 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.



FULDA, DEN 27. NOV. 1972
 I. A.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 26.4.1972
 EDELZELL, DEN 26.4.1972

SIEGEL BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 16. OKT. 72 BIS 17. NOV. 72 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 7. OKT. 1972 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
 FULDA, DEN 20.11.1972

GEZ. CAESAR BAUDIREKTOR
 (SIEGEL) I.V. STADTBAURAT

DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 FULDA, DEN 3. 9. 1973

GEZ. DR. HAMBERGER
 OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 22.7.1974 - III/73c-III/73d-61d 04-01 (03)-
 KASSEL, DEN 22. JULI 1974
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
 GEZ. BARTH I.V.
 (SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 2/72 WURDE VOM 14. 8. 1974 BIS 29. 8. 1974 AUSGELEGT.

DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LT. AMTLICHER BEKANNTMACHUNG DER STADT FULDA VOM 10. 8. 1974. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABLAUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH.
 FULDA, DEN 30. 8. 1974 STADTPLANUNGSAMT

MASSTAB: 1:500